

## G e s e z,

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

**Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

finden für nöthig, über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### A.

Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen und derselben gleich zu achtende Handlungen.

#### Art. 1.

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt, noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

#### Art. 2.

Ist durch eine solche Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchtstrafe bis zu zwölf Jahren Statt. In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von einem bis zu vier Monaten zu erkennen.

#### Art. 3.

Hat in Folge einer Beschädigung der im Art. 2 gedachten Art ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten  
oder

b) das Leben verloren,  
ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die nach Art. 2  
verwirkte Strafe in dem Falle unter a bis um die Hälfte, in dem Falle unter b bis auf  
das Doppelte erhöht werden.

Art. 4.

Ist der im vorigen Artikel unter a erwähnte Erfolg unter Umständen eingetreten, wo  
derselbe dem Thäter zum Vorsatz anzurechnen ist (Art. 47 des Strafgesetzbuchs), so tritt  
Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein.

Art. 5.

Ist unter gleichen Umständen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen getödtet  
worden, so tritt, je nachdem die That als Todtschlag oder als Mord anzusehen ist, lebens-  
längliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ein.

Art. 6.

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1 bis mit 5 wird gleich geachtet

1) bei Eisenbahnen:

- a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt  
hinderlich sein können, auf das Fahrgeleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;
- b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahr-  
gleises;
- c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms;

2) bei den Telegraphen:

- a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen, oder  
den sonstigen Signalmitteln bei Telegraphen anderer Art, vorgenommene Ver-  
änderung;
- b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
- c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen  
Telegraphen;

3) bei Beiden:

- a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
- b) die Nöthigung oder betrüglische Veranlassung des gedachten Personals zu Amts-  
verrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;
- c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten An-  
lage oder Vorrichtung.

Art. 7.

Sind Handlungen der in Art. 1 und 6 gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2 gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

B.

Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

Art. 8.

Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Seiten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kenntlichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Art. 9.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

	Thlr.	Mgr.	Pf.
1) Wer in gefahrbringender Nähe der Eisenbahn nicht genügend befestigtes Vieh oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis . . . . .	2	—	—
2) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetriebe übliche Hornsignal nachahmt, bis . . . . .	10	—	—
3) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfzugzuge wirft, bis . . . . .	50	—	—
4) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signal-Stangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1 bis mit 6 fallen, bis . . . . .	50	—	—
5) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von . . . . .	5	—	—
bis . . . . .	100	—	—



	Thlr.	Mgr.	Pf.
6) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von	5	—	—
bis . . . . .	100	—	—
7) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transporte auf der Eisenbahn aufgibt, ohne solches bei der Aufgabe zu declariren, von . . . . .	5	—	—
bis . . . . .	500	—	—
8) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von . . . . .	5	—	—
bis . . . . .	100	—	—

## Art. 10.

Die eigenmächtige Ingangsetzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

## Art. 11.

Ist durch die in Art. 8 bis mit 10 erwähnten Handlungen eine Beschädigung der im Art. 1 gedachten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2 bis mit 5 gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1 bis mit 5 ersichtlichen, sonst aber die im Art. 7 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

## C.

## Ergänzende Bestimmungen.

## Art. 12.

Ist durch eine andere, in diesem Gesetze nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren Inbrandsetzung nach Art. 208 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet.

Desgleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 214 des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.

Art. 13.

Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 16 und 18 des Strafgesetzbuchs geschärft werden.

Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1 und 2, vergl. mit Art. 6, erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 14.

Die in Art. 8, 9 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 11 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Auch sollen frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht bewirken.

Art. 15.

Im Uebrigen leiden auf die in diesem Gesetze erwähnten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 2 bis mit 6 und Art. 16 gedachten Art ist nach dem zweiten Absatze des Art. 70 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl. Art. 83 des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten.

In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 83 des Strafgesetzbuchs.

Art. 16.

Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienstinstructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.

Art. 17.

Das gerichtliche Verfahren wegen der nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden Vergehungen gehört vor den Einzelrichter. Es steht jedoch bei Vergehungen dieser Art den

mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten das Recht zu, wenn sie eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen, und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegengesetzten Falles aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben, nach Befinden gegen angemessene Sicherheitsleistung, zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, oder wird die Gestattung einer Zahlungsfrist nicht angemessen befunden, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. 368 der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe und Strafart nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die Gerichtszuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung der übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

**Johann.**



Dr. Ferdinand Zschinsky.